

1955	Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1955	Nr. 44
Tag	Inhalt:	Seite
2. 12. 55	Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen	733
1. 12. 55	Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	734
2. 12. 55	Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	743
29. 11. 55	Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz ...	744
30. 11. 55	Achtzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	748

Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Sonderzulagen-Gesetz — SZG —).

Vom 2. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Empfänger von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den Monat Dezember 1955 Anspruch auf einen Mehrbetrag nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) haben, erhalten eine Sonderzulage in Höhe des Sechsfachen dieses Mehrbetrages. Das gleiche gilt für alle Empfänger von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den Monat Juni 1956 Anspruch auf einen Mehrbetrag nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz haben.

(2) Waisen, die für den Monat Dezember 1955 Anspruch auf eine Waisenrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen haben, erhalten eine Sonderzulage in Höhe von fünfzehn Deutsche Mark. Das gleiche gilt für alle Waisen, die für den Monat Juni 1956 Anspruch auf eine Waisenrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen haben.

(3) § 7 und § 11 Abs. 3 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes gelten für die Sonderzulagen nach Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

(1) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zahlen bis zum 20. Dezember 1955 und bis zum 20. Juni 1956 Vorschüsse auf die nach § 1 Abs. 1 zu gewährenden Sonderzulagen. Die Vorschüsse werden in Höhe von zwanzig vom Hundert der Steigerungsbeträge bemessen, und zwar durchschnittlich für jeweils um fünf Deutsche Mark gestufte monatliche Rentenzahlungsbeträge bis zweihun-

dert Deutsche Mark; sie werden auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet. Der Vorschuß beträgt jeweils mindestens zwanzig Deutsche Mark.

(2) § 11 Abs. 2 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden.

Vom 1. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Abgeltungsvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Grundvorschriften

§ 1

Zum Ausgleich von Besetzungsschäden gewährt die Bundesrepublik nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigungen, Härteausgleiche und Bundesdarlehen.

§ 2

Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 5. Mai 1955 12 Uhr mittags verursacht worden sind

1. durch Besetzungsbehörden oder Besetzungstreitkräfte;
2. durch Mitglieder der Besetzungstreitkräfte oder ihre Familienangehörigen;
3. durch Staatsangehörige einer Besatzungsmacht, die im Dienst einer Besetzungsbehörde standen, oder ihre Familienangehörigen;
4. durch nichtdeutsche Personen oder Organisationen, für die eine Besatzungsmacht kraft Gesetzes die Haftung übernommen hat;
5. durch Besetzungsbedienstete, die nicht zu dem in Nummern 2 bis 4 genannten Personenkreis gehörten, sofern sie in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben.

§ 3

(1) Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Reparation, Restitution und der Beseitigung des Kriegspotentials;
2. Schäden infolge des Verlustes oder der Beschädigung von Gegenständen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift der Besatzungsmächte einer Ablieferungspflicht unterlagen;
3. Schäden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts an Werken der Literatur, Tonkunst und der bildenden Künste, die auf Grund von Anordnungen einer zuständigen Besetzungsbehörde entstanden sind;

4. Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Entflechtung und Dekartellisierung;
5. Schäden infolge von Berufs-, Produktions- und Betriebsverboten oder -einschränkungen;
6. Schäden infolge der Beschlagnahme von Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und entsprechenden Rechtsvorschriften;
7. Schäden, die durch die ordnungsmäßige Inanspruchnahme von Besetzungsleistungen verursacht worden sind, es sei denn, daß es sich um Schäden an zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommenen Sachen handelt;
8. Schäden aus der Verletzung oder Nichterfüllung vertraglicher, familienrechtlicher oder sonstiger privatrechtlicher Verpflichtungen.

(2) Schäden, die in Durchführung allgemeiner Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht worden sind, gelten auch dann nicht als Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes, wenn keiner der besonderen Tatbestände des Absatzes 1 erfüllt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigungen

§ 4

(1) Eine Entschädigung wird gewährt für Besetzungsschäden, die dadurch entstanden sind, daß durch eine widerrechtliche und schuldhafte Handlung oder Unterlassung der Körper oder die Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt oder zerstört worden oder in Verlust geraten ist.

(2) War die Handlung oder Unterlassung nicht schuldhaft, so wird eine Entschädigung gewährt, wenn und soweit bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts in einem solchen Fall ein Ersatzanspruch begründet wäre.

§ 5

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, wird eine Entschädigung gewährt

1. für Besetzungsschäden an Sachen, die durch eine Besatzungsmacht ordnungsgemäß zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden sind, wenn die Schäden während der Dauer der Inanspruchnahme entstanden sind und in ursächlichem Zusammenhang mit dieser stehen;

2. für Besetzungsschäden, die in Durchführung von Manövern oder anderen militärischen Übungen an Grundstücken verursacht worden sind;
3. für Besetzungsschäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen, die nach Art und Umfang merklich über die Schäden hinausgehen, welche sich aus der gewöhnlichen Benutzung ergeben.

§ 6

(1) Als Besetzungsschäden im Sinne des § 5 Nr. 1 sind auch bauliche Veränderungen anzusehen, die auf Veranlassung einer Besatzungsmacht an einem zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommenen Grundstück vorgenommen worden sind, wenn das Grundstück infolge der Veränderung seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet oder seine Benutzung wesentlich beeinträchtigt oder seine Bewirtschaftung wesentlich erschwert ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird eine Entschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt, wenn ein Gebäude auf dem in Anspruch genommenen Grundstück errichtet worden ist und die Kosten der Beseitigung des Gebäudes und der Wiederherstellung des früheren Zustandes mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des Grundstücks im früheren Zustand betragen würden. Die Regelung der Rechtsverhältnisse in diesen Fällen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 7

(1) Die Entschädigung für den Verlust oder die Zerstörung einer Sache bemißt sich nach dem gemeinen Wert, den die Sache im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses hatte.

(2) Ist seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eine wesentliche Änderung der Preis- und Wertverhältnisse eingetreten, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Der gemeine Wert beweglicher Sachen kann auf der Grundlage der Anschaffungskosten für neue Gegenstände gleicher Art unter Berücksichtigung der Wertminderung berechnet werden, die vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eingetreten ist.

§ 8

(1) Ist die nach § 7 zu gewährende Entschädigung für den Verlust oder die Zerstörung beweglicher Sachen mit Ausnahme gewerblicher Einrichtungsgegenstände geringer als 50 vom Hundert der Anschaffungskosten für neue Sachen gleicher Art, so wird eine zusätzliche Entschädigung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt, wenn Sachen gleicher oder ähnlicher Art angeschafft worden sind oder angeschafft werden sollen und sie für eine angemessene Lebens- oder Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Absatz 1 ist im Falle des Verlustes oder der Zerstörung gewerblicher Einrichtungsgegenstände sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Satzes von 50 vom Hundert der Satz von 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert tritt.

§ 9

(1) Die Entschädigung für die Beschädigung einer Sache bemißt sich nach den Kosten, die für eine sachgemäße Instandsetzung notwendig sind. Eine durch die Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung ist zu berücksichtigen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den die Sache ohne die Beschädigung gehabt hätte.

(2) Kommt eine Instandsetzung wegen der Eigenart der Sache nicht in Frage, so ist die Entschädigung nach dem Minderwert zu bemessen. Ist die Beschädigung so erheblich, daß die Instandsetzung untunlich ist, und eine Verwendung der Sache im beschädigten Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar, so ist die Sache als zerstört anzusehen.

§ 10

Im Falle des § 6 bemißt sich die Entschädigung nach den Kosten, die notwendigerweise aufgewendet werden müssen, um die Veränderungen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Stehen die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen, die dem Eigentümer infolge der Veränderungen erwachsen, so beschränkt sich die Entschädigung auf einen Ausgleich für diese Nachteile.

§ 11

(1) Bei der Bemessung der Entschädigung für Schäden an einer Sache, die von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, ist von dem Zustand auszugehen, in dem sich die Sache im Zeitpunkt der Inanspruchnahme befand.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Dauer der Inanspruchnahme, es sei denn, daß eine Nutzungsvergütung aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts oder eine sonstige Entschädigung für die Überlassung der Nutzung oder des Gebrauchs der Sachen nicht gezahlt worden ist.

§ 12

Als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Sinne dieses Gesetzes gilt bei Sachen, die von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen waren, der Zeitpunkt der Freigabe der Sache. Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden auf bewegliche Sachen, die sich, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, auf einem von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben; das gilt nicht für zum Verbrauch bestimmte Sachen.

§ 13

(1) Kann ein Grundstück, das von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, nach Freigabe ganz oder zum Teil nicht alsbald genutzt werden, weil Schäden an dem Grundstück, bei gewerblich genutzten Grundstücken auch an den betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen, behoben werden müssen, so wird dem Eigentümer bis zur Beseitigung der Schäden, längstens jedoch für sechs Monate vom Beginn des auf die Freigabe des Grundstücks folgenden Monats ab, eine Entschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung darf für jeden Monat die im letzten Monat vor der Freigabe für das Grundstück, bei gewerblich genutzten Grundstücken auch für die Einrichtungsgegenstände gezahlte monatliche Nutzungsvergütung nicht übersteigen. Kann das Grundstück nach der Freigabe nur zu einem Teil nicht genutzt werden, so ist bei der Berechnung der Entschädigung von dem anteiligen Betrag auszugehen.

(3) War ein gewerblich genutztes Grundstück im Zeitpunkt der Inanspruchnahme verpachtet, so wird dem Pächter eine Entschädigung gewährt, wenn das Pachtverhältnis im Zeitpunkt der Freigabe des Grundstücks noch bestand und der Pächter bis zu diesem Zeitpunkt eine Nutzungsvergütung erhalten hat. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Die höchstzulässige Entschädigung je Monat bestimmt sich nach der dem Pächter gezahlten Nutzungsvergütung.

(4) Eine Entschädigung nach dieser Vorschrift wird nicht gewährt, wenn der Entschädigungsberechtigte die Instandsetzung des Grundstücks oder der betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenstände schuldhaft unterlassen oder verzögert hat.

(5) Gebietskörperschaften, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, wird eine Entschädigung nach dieser Vorschrift nicht gewährt. Das gleiche gilt für juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

§ 14

(1) Hat ein Entschädigungsberechtigter infolge eines Schadens an einer Sache, die nicht von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, einen Verdienst- oder sonstigen Einnahmeausfall erlitten, so wird ihm eine Entschädigung für die Zeit bis zur Behebung des Schadens, längstens jedoch für sechs Monate, gewährt. Die Entschädigung darf den Betrag von 3000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Hat der Entschädigungsberechtigte zur Abwendung oder Minderung eines solchen Einnahme- oder Verdienstausfalls Aufwendungen gemacht, die den Umständen nach angemessen waren, so wird ihm hierfür eine Entschädigung gewährt.

(3) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15

(1) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird eine Entschädigung für die angemessenen Kosten der Heilung oder einer versuchten Heilung gewährt.

(2) Eine Entschädigung wird ferner gewährt für Vermögensnachteile, die dem Verletzten dadurch entstehen, daß seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert worden ist oder seine Bedürfnisse vermehrt worden sind. Die Entschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Entschädigungsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 16

(1) Hat eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit den Tod des Verletzten verursacht, so wird eine Entschädigung für die angemessenen Kosten der Beerdigung gewährt.

(2) Haben dritte Personen infolge des Todes ein auf Gesetz beruhendes Unterhaltsrecht gegen den Verletzten verloren, so wird ihnen insoweit eine Entschädigung gewährt, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Das gilt nicht, wenn das Verhältnis, auf Grund dessen der Verletzte dem Dritten unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses noch nicht bestand. Die Entschädigung wird auch dann gewährt, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 17

War der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so wird dem Dritten für die entgangenen Dienste eine Entschädigung gewährt.

§ 18

(1) Die Entschädigung wegen Aufhebung der Erwerbsfähigkeit bemißt sich nach dem Einkommen, das der Verletzte durch seine Arbeit voraussichtlich hätte erzielen können, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bemißt sich die Entschädigung nach dem Betrag, um den das Einkommen, das der Verletzte durch seine Arbeit erzielt oder erzielen könnte, geringer ist als das Einkommen, das er ohne den Schadensfall durch seine Arbeit hätte erzielen können.

(2) Die Entschädigung wegen des Verlustes eines Rechtes auf Unterhalt bemißt sich nach dem Betrag, den der Verletzte für den Unterhalt des Berechtigten aus seinem Einkommen aufzuwenden verpflichtet gewesen wäre. Die Gesamtsumme der Entschädigungen für mehrere Unterhaltsberechtigte darf 80 vom Hundert des für den Unterhalt verfügbaren Einkommens des Verletzten nicht übersteigen.

(3) Die Entschädigung für entgangene Dienste bemißt sich nach dem Betrag, der aufzuwenden ist, um Dienste der entgangenen Art und in dem entgangenen Umfang durch andere Personen zu erhalten.

§ 19

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 2, des § 16 Abs. 2 und des § 17 wird die Entschädigung in Form einer Rente gewährt.

(2) Statt der Rente kann der Entschädigungsberechtigte eine Kapitalabfindung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine nützliche Verwendung des Kapitals gesichert erscheint. Eine Kapitalabfindung wird nicht gewährt, wenn nach Lage der Verhältnisse der Anspruch auf die Rente vorzeitig wegfallen kann.

§ 20

Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 eine Entschädigung auch wegen eines Schadens des Verletzten, der nicht Vermögensschaden ist, gewährt, sofern es wegen der Auswirkungen der Verletzung aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 21

(1) Ist der Besetzungsschaden vor dem 21. Juni 1948 verursacht worden, so sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Für Besetzungsschäden, die durch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursacht worden sind, wird eine Entschädigung nach den §§ 15 bis 20 gewährt, wenn und soweit sich die Folgen des schädigenden Ereignisses nach dem 20. Juni 1948 ausgewirkt haben oder noch auswirken.

(3) Für Besetzungsschäden an Sachen der in § 26 genannten Art wird eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 26 bis 30 gewährt.

(4) Für Besetzungsschäden, für die in den Absätzen 2 und 3 die Zahlung einer Entschädigung nicht vorgesehen ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 10 vom Hundert des Schadensbetrags gewährt.

(5) Schadensbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrag, der nach den §§ 7 bis 20 als Entschädigung zu gewähren wäre.

§ 22

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind anzuwenden

1. auf Schadensfälle, für die nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung vorgesehen war, wenn und soweit das Verfahren zur Abgeltung des Besetzungsschadens am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags noch nicht endgültig abgeschlossen war;
2. auf Schadensfälle, für die nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung nicht vorgesehen war, es sei denn, daß das schädigende Ereignis vor dem

1. April 1950 stattgefunden hat oder für den Schaden ein Zuschuß oder Ausgleich im Verwaltungswege gewährt worden ist.

§ 23

(1) Als endgültig abgeschlossen sind Verfahren anzusehen, in denen eine mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht oder nicht mehr anfechtbare Entscheidung ergangen oder ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(2) Ist über einen Teil der Entschädigung eine endgültige Entscheidung ergangen oder ein Vergleich oder eine Vereinbarung geschlossen worden, so ist das Verfahren nur insoweit als endgültig abgeschlossen anzusehen.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigungen in besonderen Fällen

Erster Unterabschnitt

§ 24

(1) Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit von der zuständigen Dienststelle einer Besatzungsmacht ganz oder zum Teil endgültig abgelehnt worden, so wird dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt, wenn die Entscheidung auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder auf einer unzutreffenden Beweiswürdigung beruht.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Antrag auf Entschädigung wegen Zerstörung, Verlustes oder Beschädigung von Sachen abgelehnt oder auf einen solchen Antrag eine Entschädigung festgesetzt worden ist, welche geringer ist als 60 vom Hundert der Entschädigung, die nach den §§ 7 und 9 bis 11 zu gewähren wäre.

(3) Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung von der zuständigen Dienststelle einer Besatzungsmacht abgelehnt worden, weil er nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt worden ist, so wird dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt, wenn er an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden gehindert war und den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt hat. Eine Entschädigung wird ferner gewährt, wenn der Geschädigte ohne eigenes Verschulden einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nicht gestellt hat und die in den besatzungsrechtlichen Vorschriften vorgesehene Antragsfrist am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags abgelaufen war.

(4) Die Vorschriften der §§ 4 bis 7, 9 bis 11, 15 bis 21 und 32 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 25

(1) Ist über die Abgeltung eines Besetzungsschadens ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung vor der zuständigen Dienststelle einer Besatzungsmacht abgeschlossen worden, so wird dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt, wenn

1. die durch den Vergleich oder die Vereinbarung festgesetzte Entschädigung geringer als 50 vom Hundert der Entschädigung ist, die nach den §§ 7, 9 bis 11, 15 bis 21 und 32 zu gewähren wäre,
2. der Geschädigte nachweist, daß er den Vergleich oder die Vereinbarung nur unter dem Druck der Verhältnisse abgeschlossen hat, und
3. die Gewährung einer Entschädigung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Geschädigten zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach den §§ 7, 9 bis 11, 15 bis 21 und 32.

Zweiter Unterabschnitt

§ 26

Sind Entschädigungen für Besatzungsschäden

1. an Wohnungseinrichtungsgegenständen und Gegenständen des notwendigen persönlichen Bedarfs,
2. an betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen gewerblicher Kleinbetriebe,
3. an lebendem und totem Inventar bäuerlicher Familienbetriebe,
4. an Wohngrundstücken mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Deutsche Mark,

die vor dem 21. Juni 1948 verursacht worden sind, im Verhältnis von 1 Deutsche Mark für 10 Reichsmark umgestellt worden, so wird eine Entschädigung gewährt, soweit der Geschädigte den Schaden wirtschaftlich noch nicht überwunden hat und der Schaden nicht bereits vor dem 21. Juni 1948 behoben worden ist.

§ 27

Im Sinne der Vorschrift des § 26 sind

1. als gewerbliche Kleinbetriebe Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 100 000 Deutsche Mark oder einem steuerlichen Jahresgewinn bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. als bäuerliche Familienbetriebe Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Deutsche Mark

anzusehen.

§ 28

(1) Schäden sind in der Regel insoweit als wirtschaftlich überwunden anzusehen, als der Schadensbetrag (§ 29) 75 vom Hundert des durchschnittlichen steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Geschädigten in den Jahren 1949 bis 1954 nicht übersteigt. Der Vomhundertsatz ermäßigt sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 10 vom Hundert und für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 5 vom Hundert; er beträgt jedoch mindestens 50 vom Hundert.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das durchschnittliche steuerpflichtige Jahreseinkommen des Geschädigten unter 6000 Deutsche Mark liegt.

§ 29

(1) Die Entschädigung wird nach einem Vomhundertsatz des Schadensbetrags bemessen.

(2) Ist ein Teil des Schadens als wirtschaftlich überwunden anzusehen, so wird die Entschädigung nach einem Vomhundertsatz des Schadensbetrags bemessen, der dem wirtschaftlich nicht überwundenen Teil des Schadens entspricht.

(3) Schadensbetrag ist der in Reichsmark festgestellte Entschädigungsbetrag. Dieser ist zu berichtigen, wenn er unter offenbarem Verstoß gegen die im Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses geltenden Preisvorschriften ermittelt worden ist. Dabei können die im Zeitpunkt der Berichtigung bestehenden Preis- und Wertverhältnisse zugrunde gelegt werden.

§ 30

(1) Die Entschädigung beträgt

für Beträge bis 2 000 Reichsmark	80 v. H.,
für 2 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 5 000 Reichsmark	60 v. H.,
für 5 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 10 000 Reichsmark	50 v. H.,
für 10 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 15 000 Reichsmark	40 v. H.,
für 15 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 20 000 Reichsmark	30 v. H.

des nach § 29 entschädigungsfähigen Schadensbetrags.

(2) Übersteigt der nach § 29 entschädigungsfähige Schadensbetrag 20 000 Reichsmark, so wird für den übersteigenden Betrag eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 31

Auf die Entschädigung sind die Beträge anzurechnen, die dem Geschädigten als Entschädigung für den entschädigungsfähigen Teil des Schadensbetrags oder als Härteausgleich für den Schaden gezahlt worden sind.

§ 32

(1) Geschädigten, die auf Grund einer Entscheidung der nach besatzungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Dienststelle vor dem 21. Juni 1948 eine Kapitalabfindung wegen Verlustes oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen dauernder Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Verlustes eines Rechtes auf Unterhalt erhalten haben, wird eine Entschädigung gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 eine Entschädigung zu gewähren wäre.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts; sie darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten bei Anwendung des Gesetzes über die Versor-

gung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren wäre.

(3) Die Entschädigung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Entschädigung

§ 33

- (1) Eine Entschädigung wird nicht gewährt
1. für Besetzungsschäden, welche die in § 2 Nr. 1 bis 4 Genannten erlitten haben;
 2. für Besetzungsschäden an Sachen, die unter die Vorschrift des Artikels 134 des Grundgesetzes fallen;
 3. für Besetzungsschäden an Sachen, die am 8. Mai 1945 der NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und den von ihr abhängigen Organisationen gehörten, es sei denn, daß die Sachen auf Grund eines Rückerstattungsanspruchs dem früheren Eigentümer oder sonstigen Rückerstattungsberechtigten übertragen worden sind;
 4. für Besetzungsschäden an Sachen im Eigentum der Bundesrepublik oder juristischer Personen, an denen allein das Deutsche Reich oder die Bundesrepublik beteiligt ist.

(2) Für Besetzungsschäden an Sachen im Eigentum juristischer Personen, an denen das Deutsche Reich oder die Bundesrepublik zu einem Teil beteiligt ist, wird eine Entschädigung für den Teil des Schadens nicht gewährt, welcher der kapitalmäßigen Beteiligung dieser Gebietskörperschaften entspricht.

§ 34

Beträge, die als Entschädigung auf Grund der bisherigen Abgeltungsvorschriften oder als Härteausgleich gezahlt worden sind, sowie sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Besetzungsschaden entstanden sind, sind auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 35

Steht dem Entschädigungsberechtigten wegen des Besetzungsschadens ein Anspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Bundesrepublik über, soweit nach diesem Gesetz oder nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften eine Entschädigung gewährt worden ist. Das gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

§ 36

(1) Hat bei der Entstehung des Besetzungsschadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist dies bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden zu mindern.

(2) Dem Verschulden des Geschädigten wird das Verschulden seines Vertreters und desjenigen gleichgestellt, den der Geschädigte oder sein Vertreter zu einer Verrichtung bestellt hatte.

§ 37

Eine Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Antragsteller durch wesentlich falsche Angaben oder durch Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Entschädigung zu erlangen versucht.

§ 38

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn wird nicht gewährt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

- (1) Die Entschädigung wird in Geld gewährt.
- (2) Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bestehenden Preisvorschriften zu beachten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Härteausgleich und Bundesdarlehen

§ 40

Ergeben sich bei der Abgeltung von Besetzungsschäden besondere Härten, so kann der Bundesminister der Finanzen einen Härteausgleich gewähren.

§ 41

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen zu gewähren, um die Instandsetzung oder Wiederbeschaffung von Sachen zu ermöglichen, an denen Besetzungsschäden eingetreten sind.

(2) Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen oder sie zu tragbaren Bedingungen anderweitig im Kreditwege zu beschaffen und der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt erscheint.

ZWEITER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 42

Die Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird auf Antrag gewährt.

§ 43

War im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren zur Abgeltung des Besetzungsschadens anhängig, so bedarf es keines besonderen Antrags auf Gewährung einer Entschädigung nach diesem Gesetz.

§ 44

(1) Über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung entscheiden die Behörden der bisherigen Besatzungslastenverwaltung.

(2) Für die Entscheidung ist die Behörde der unteren Verwaltungsstufe zuständig, bei der das Verfahren zur Abgeltung des Besatzungsschadens anhängig war oder anhängig ist.

(3) War keine Behörde der bisherigen Besatzungslastenverwaltung mit der Abgeltung des Besatzungsschadens befaßt, so ist die Behörde der unteren Verwaltungsstufe zuständig, in deren Bezirk das den Besatzungsschaden verursachende Ereignis stattgefunden hat.

(4) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestimmen, daß die Entscheidung

1. allgemein oder für bestimmte Gruppen von Anträgen den Behörden der mittleren Verwaltungsstufe,
2. für die Bezirke mehrerer Behörden einer von ihnen

übertragen wird.

§ 45

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt zur Wahrnehmung der finanziellen Belange der Bundesrepublik Vertreter des Bundesinteresses.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses ist an dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsgerichten zu beteiligen.

§ 46

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde zu stellen. Er soll alle für die Entscheidung wesentlichen Angaben enthalten und auf die Beweismittel, soweit sie nicht beigelegt sind, Bezug nehmen.

(2) Ist dem Antragsteller bekannt, daß andere Personen einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen oder geltend machen können, so hat er dies in seinem Antrag anzugeben.

§ 47

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Wegen eines Schadensfalles, für den nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung vorgesehen war, kann ein Antrag auf Entschädigung nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts nur dann gestellt werden, wenn die Antragsfrist nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags noch nicht abgelaufen war. Auf Schadensfälle, für die im Verwaltungswege ein Ausgleich vorgesehen war, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 43 bestimmt sich die Antragsfrist nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 48

(1) Die Behörde soll den Eingang des Antrags schriftlich bestätigen. Sie hat das weitere Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Behörde stellt unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen an. Sie kann den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Sie kann die Amts- und Rechtshilfe anderer Behörden und der Gerichte in Anspruch nehmen, insbesondere die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

§ 49

(1) Die Behörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen, wenn er von dem Antrag abweicht.

(2) Vor Erlass des Bescheides ist der Vertreter des Bundesinteresses zu hören, soweit der Bundesminister der Finanzen nichts anderes bestimmt.

(3) Der Bescheid ist mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Vertreter des Bundesinteresses zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 50

Die Behörde kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden. Sie kann Feststellungs- und Teilbescheide erlassen.

§ 51

(1) Die Behörde kann mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung oder eines Teiles derselben treffen.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vertreters des Bundesinteresses, soweit der Bundesminister der Finanzen nichts anderes bestimmt.

§ 52

(1) Gegen den Bescheid einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe können der Antragsteller und der Vertreter des Bundesinteresses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet die übergeordnete Verwaltungsbehörde.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 44, 45, 46 Abs. 1 und der §§ 48 bis 51 sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung können die im Absatz 1 genannten Personen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(4) Ist der Bescheid von einer Behörde der mittleren Verwaltungsstufe erlassen worden, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschwerde der Einspruch tritt. Dasselbe gilt für Bescheide der Behörde der unteren Verwaltungsstufe der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 53

(1) Die Entschädigung ist auszuzahlen, sobald der Bescheid, durch den sie festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden oder eine Vereinbarung rechtswirksam abgeschlossen worden ist.

(2) Wird ein Bescheid oder Teilbescheid wegen der Höhe der festgesetzten Entschädigung angefochten, so soll die Auszahlung des Teiles der Entschädigung angeordnet werden, über den kein Streit besteht.

(3) Vorauszahlungen auf die Entschädigung können in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der Antrag dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Vorauszahlungen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Entschädigungsleistungen sind nicht zulässig.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung nach der Vorschrift des § 10 Satz 1 kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die baulichen Änderungen tatsächlich beseitigt werden.

§ 54

Besteht bei der Behörde Ungewißheit darüber, an wen die Entschädigung auszuzahlen ist, so hat sie die Entschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

§ 55

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Antragsteller können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Antragsteller durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

§ 56

(1) Ein unanfechtbar gewordener Bescheid kann geändert werden,

1. wenn ein Beteiligter neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die er ohne sein Verschulden in dem früheren Verfahren nicht beibringen konnte;
2. wenn der Bescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(2) Die Änderung erfolgt durch die Behörde, die in dem früheren Verfahren zuletzt sachlich entschieden hat.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren, nachdem ein Bescheid unanfechtbar geworden ist, ist eine Änderung des Bescheides nicht mehr zulässig.

§ 57

(1) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Gewährung künftig fällig werdender wiederkehrender Entschädigungsleistungen maßgebend sind, so ist auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen

der Bescheid oder die Vereinbarung entsprechend zu ändern. Zuständig ist die Behörde, die in dem früheren Verfahren zuletzt sachlich entschieden hat.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn über den Entschädigungsantrag nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften entschieden worden ist. Die Entscheidung ist in diesem Falle von der nach § 44 zuständigen Behörde zu treffen.

§ 58

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf eine noch nicht endgültig festgesetzte Entschädigung eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 44 zuständige Behörde durch Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrags anzuordnen.

(2) Wird ein Bescheid, auf Grund dessen eine Entschädigung gezahlt worden ist, berichtigt oder geändert und ist dadurch eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 44 zuständige Behörde durch Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung des Teiles der Entschädigung anzuordnen, zu dessen Rückzahlung der Zahlungsempfänger verpflichtet ist.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 49, 51 und 52 sinngemäß anzuwenden. Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

§ 59

(1) War der Antragsteller ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung einer Frist gehindert, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats seit dem Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Behörde zu stellen, die in der Sache zu entscheiden hat.

(2) Ist in den Fällen des § 43 ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach Ablauf der Antragsfrist gestellt worden, so kann dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war und den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung innerhalb einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt hat. Eines Antrags auf Wiedereinsetzung bedarf es nicht.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 60

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Eine Entschädigung wird jedoch nur insoweit gewährt, als der Geschädigte nicht von den Besatzungsmächten, insbesondere aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts, Ersatz erhalten kann.

§ 61

Es werden aufgehoben

1. folgende Vorschriften der Alliierten Hohen Kommission:
 - a) das Gesetz Nr. 47 vom 8. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 767);
 - b) die Durchführungsverordnung Nr. 1 zu diesem Gesetz vom 6. Februar 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1498);
 - c) die Durchführungsverordnung Nr. 2 zu diesem Gesetz vom 6. März 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1548);
 - d) das Gesetz Nr. 79 vom 24. September 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1932);
2. das Gesetz Nr. 43 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 28. Oktober 1954 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 3127);
3. folgende Vorschriften des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland:
 - a) die Verordnung Nr. 228 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 847);
 - b) die Verordnung Nr. 238 vom 15. Dezember 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1377);
 - c) die Verordnung Nr. 245 vom 12. Juli 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1770);
 - d) die Verordnung Nr. 247 vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 2165);
 - e) die Verordnung Nr. 258 vom 12. Februar 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 3214);

4. folgende Vorschriften des französischen Oberkommandos in Deutschland und des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland:

- a) die Verordnung Nr. 134 vom 20. November 1947 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos S. 1245);
- b) die Verordnung Nr. 258 vom 26. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 823 und 856);
- c) die Verordnung Nr. 259 vom 30. März 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 870);
- d) die Verordnung Nr. 261 vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 908);
- e) die Verordnung Nr. 269 vom 19. Oktober 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1260);
- f) die Verordnung Nr. 287 vom 21. April 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 3229);
- g) die Anordnung Nr. 162 vom 26. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 828);
- h) die Anordnung Nr. 163 vom 26. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 831);
- i) die Anordnung Nr. 164 vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 909);
- j) die Anordnung Nr. 165 vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 910);
- k) die Anordnung Nr. 168 vom 5. Juli 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 991).

§ 62

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Vom 2. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) wird wie folgt geändert:

1. § 11 a erhält folgenden Absatz 3:
„(3) Dem beigeordneten Rechtsanwalt werden die Gebühren und Auslagen ersetzt. Das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen gilt sinngemäß.“
2. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der obersten Arbeitsbehörde des Landes von den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 22 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Zu Arbeitsrichtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden
 1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
 2. Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
 3. bei dem Bunde, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
 4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als Arbeitsrichter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

5. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nähere Regelung trifft der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz nach Anhörung der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben.“

6. § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeitsrichter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 3 erstreckt, so sollen die Arbeitsrichter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.“

7. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird der Hinweis „§ 22 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 22 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

8. Es wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges. Hat ein Gericht für Arbeitssachen den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der Sozial-, Finanz- oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte für Arbeitssachen an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht für Arbeitssachen den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den

Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben worden ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

(4) Für das Verhältnis zwischen den Arbeitsgerichten und den ordentlichen Gerichten gilt § 48 Abs. 1."

Artikel II

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufung von Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten für Berufungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten ehrenamtlichen Beisitzer wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.

Vom 29. November 1955.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Getreidebrennereien“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1955.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Achtzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben
nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. AbgabenDV-LA — HGA-WAufbDV).**

Vom 30. November 1955.

Auf Grund des § 104 Abs. 4, des § 141 Nr. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Grundlagen für die Herabsetzung der Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe bei Wiederaufbau (Wiederherstellung)

§ 1

Bezeichnung von Vorschriften

In den nachstehenden Vorschriften werden bezeichnet

1. als Erstes Wohnungsbaugesetz alter Fassung das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) in der Fassung des § 23 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865);
2. als Erstes Wohnungsbaugesetz neuer Fassung das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047).

§ 2

Herabsetzung auf Null ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Hypothekengewinnabgabe

(1) Die Abgabeschulden werden ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Null herabgesetzt:

1. in den Fällen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues, wenn das öffentliche Baudarlehen nach § 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes alter Fassung oder nach § 27 des Ersten Wohnungsbaugesetzes neuer Fassung ganz oder teilweise zinsfrei gestellt worden ist;
2. in den Fällen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes alter Fassung (§ 42 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes neuer Fassung), wenn die Wohnungen oder Wohnräume vor dem 1. August 1953 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß für den steuerbegünstigten Wohnraum die frühere preisrechtlich zulässige Miete oder die vergleichbare Richtsatzmiete angewendet worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück (§ 94 Abs. 1 des Gesetzes) von derjenigen Wirtschaftseinheit oder Teileinheit abweicht, die der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das öffentliche Baudarlehen oder die Ermittlung der Kostenmiete zugrunde gelegt worden ist.

§ 3

Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Hypothekengewinnabgabe

(1) In den Fällen, in denen die Abgabeschulden nicht nach § 2 auf Null herabgesetzt werden, wird

für die Hypothekengewinnabgabe eine besondere Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt. Der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung errechnete Grundstücksüberschuß ist der Betrag, über den hinaus Abgabeleistungen aus den Erträgen des Grundstücks nicht aufgebracht werden können.

(2) Der Grundstücksüberschuß wird errechnet, indem von den Grundstückserträgen (§ 5) die Kapitalkosten (§§ 6 und 7) und die Bewirtschaftungskosten (§§ 8 bis 13) abgezogen werden.

§ 4

Grundsatz der Nachhaltigkeit

(1) Die Grundstückserträge, Kapitalkosten und Bewirtschaftungskosten sind mit den sich nachhaltig ergebenden Beträgen anzusetzen.

(2) Die Nachhaltigkeit ist nach den Verhältnissen zu beurteilen, die im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Raumes vorliegen. Jedoch sind

1. in den Fällen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues anstelle der vom Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ab zu erbringenden Miete gegebenenfalls eine solche Kostenmiete oder Mindestmiete, die gemäß § 45 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes neuer Fassung im Rahmen des ersten Mietverhältnisses über eine Wohnung erst von einem späteren Zeitpunkt ab gilt, und
2. anstelle der für einen Zwischenkredit ausbedungenen Leistungen die Leistungen, die voraussichtlich für den endgültigen Kredit ausbedungen werden oder bei der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag bereits ausbedungen sind,

anzusetzen.

§ 5

Grundstückserträge

(1) Grundstückserträge sind die tatsächlichen oder zu erwartenden Einnahmen aus Mieten, Umlagen und Vergütungen mit Ausnahme der Untermietzuschläge. Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind einzubeziehen; das gilt nicht für die zu einer Mietermäßigung führende Übernahme von Schönheitsreparaturen. Zu den Grundstückserträgen gehören auch Einnahmen aus der Nutzung unbebauter Grundstücksflächen oder aus der Nutzung des Grundstücks zu Reklamezwecken und ähnliche Einnahmen.

(2) Als Grundstücksertrag gilt auch

1. der Miet- oder Nutzungswert für Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch der Eigentümer selbst oder durch Überlassung des Gebrauchs an andere Personen ohne ein nur nach dem Gebrauchsnutzen bemessenes Entgelt genutzt werden;

2. eine Einnahme, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gezogen wird.

§ 6

Kapitalkosten für Fremdmittel

(1) Als Kapitalkosten für Fremdmittel sind anzusetzen:

1. Zinsen für die gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe;
2. Zinsen für diejenigen Fremdmittel, die am 20. Juni 1948 an dem Grundstück dinglich gesichert waren oder nach § 92 des Gesetzes als an dem Grundstück gesichert behandelt werden;
3. Zinsen für diejenigen an dem Grundstück gesicherten oder nicht gesicherten Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 für Zwecke des Grundstücks aufgenommen worden sind, namentlich solcher Fremdmittel, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben;
4. laufende Kosten, die aus Bürgschaften für Fremdmittel entstehen, soweit ihre Berücksichtigung nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3 zulässig ist;
5. Erbbauzinsen;
6. Rentenleistungen und andere wiederkehrende Leistungen, soweit ihre Berücksichtigung nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3 zulässig ist, mit der Einschränkung, daß sie höchstens in Höhe des auf ihren Kapitalisierungsbetrag angewendeten marktüblichen Zinssatzes für erstellte Hypotheken angesetzt werden dürfen.

Laufend erhobene Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, werden Zinsen gleichgeachtet.

(2) Zinsen sind durch Anwendung des Zinssatzes auf diejenige Kapitalschuld zu ermitteln, auf die sich der Umstellungsbetrag einer Reichsmarkverpflichtung am 21. Juni 1948 oder eine in Deutscher Mark entstandene Verpflichtung im Zeitpunkt ihrer Entstehung belief. Maßgeblich ist der Zinssatz, der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Raumes anzuwenden war. Für nicht dinglich gesicherte Verpflichtungen, die in Deutscher Mark entstanden sind, ist höchstens der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit marktübliche Zinssatz für erstellte Hypotheken anzusetzen.

(3) Als Zinssatz darf in Fällen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues für ein Darlehen nach § 7c des Einkommensteuergesetzes, das anstelle einer ersten Hypothek gewährt worden ist, ein Tilgungsbetrag angesetzt werden, wenn in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das öffentliche Baudarlehen entsprechend verfahren ist. Der Tilgungsbetrag kann in seiner tatsächlichen Höhe, höchstens aber mit dem Betrag angesetzt werden, der sich entsprechend der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit marktüblichen Verzinsung für erstellte Hypotheken als Zinsen für das Darlehen ergeben hätte.

(4) Tilgungsbeträge sind, soweit sie nicht nach Absatz 3 als Zinssatz in Betracht kommen, keine Kapitalkosten. Für ein unter Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach § 7c des Einkommensteuergesetzes gewährtes unverzinsliches Darlehen oder für ein unverzinsliches Darlehen, das von oder zugunsten von Mietern gegeben worden ist, darf ein Tilgungsbetrag bis zu 3 vom Hundert jährlich angesetzt werden, soweit die Tilgung aus der Abschreibung, den Zinsen für Eigenleistungen und den nach Absatz 3 als Zinssatz angesetzten Beträgen nicht gedeckt werden kann.

§ 7

Kapitalkosten für Eigenleistungen

(1) Für Alteigenleistungen (Absatz 2) und Neueigenleistungen (Absatz 3) sind Kapitalkosten entsprechend dem Zinssatz, der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Raumes für erstellte Hypotheken gilt, anzusetzen. Für Eigenkapital, das durch Baukostenzuschüsse entstanden ist, sind keine Kapitalkosten anzusetzen.

(2) Die Alteigenleistungen ergeben sich nach der Formel „(früherer Gebäudewert + Bodenwert — Belastungen) × Erhaltungsgrad“.

Hierbei sind anzusetzen:

1. der frühere Gebäudewert entweder mit 135 vom Hundert des Einheitswerts, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt worden ist, oder — auf entsprechenden Antrag — mit den nachgewiesenen früheren Baukosten des Gebäudes abzüglich einer Abschreibung von jährlich 1 vom Hundert bis zur Zerstörung oder mit einem solchen amtlich anerkannten Brandkassenwert oder anderen Gebäudewert, der nach den Weisungen der obersten Landesbehörde für Zwecke des öffentlich geförderten Wohnungsbaues anerkannt wird;
2. der Bodenwert vorbehaltlich eines nachgewiesenen abweichenden Werts bei Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) mit 135 vom Hundert des Bodenwertanteils an dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellten Einheitswert;
3. die Belastungen in Höhe der Rechte Dritter, die am 20. Juni 1948 an dem Grundstück dinglich gesichert waren, und der ungesicherten Verbindlichkeiten, die nach § 92 des Gesetzes als an dem Grundstück gesichert behandelt werden;
4. der Erhaltungsgrad nach der Formel

$$\frac{100 - \text{Schadensprozente}}{100}, \text{ bei der sich die}$$

Schadensprozente aus der nach § 100 Abs. 2 oder § 103 Abs. 2 des Gesetzes zugrunde gelegten Schadensquote ergeben.

Als Mindestbetrag der Alteigenleistungen ist der Bodenwert (Nummer 2) anzusetzen.

(3) Neueigenleistungen sind die Leistungen, die vom Eigentümer nach dem 20. Juni 1948 erbracht

worden sind und Herstellungsaufwand im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellen, namentlich solche Leistungen, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben; Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei in Höhe der durch sie ersparten Beträge anzusetzen.

§ 8

Bewirtschaftungskosten

(1) Bewirtschaftungskosten sind die Kosten, die zur Bewirtschaftung der wirtschaftlichen Einheit laufend erforderlich sind. Ihr Ansatz hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu entsprechen. Bewirtschaftungskosten dürfen nur angesetzt werden, wenn sie ihrer Höhe nach feststehen oder wenn mit ihrem Entstehen mit Sicherheit gerechnet werden kann, wobei Erfahrungswerte vergleichbarer Bauten heranzuziehen sind.

(2) Bewirtschaftungskosten sind im einzelnen:

1. Abschreibung (§ 9),
2. Verwaltungskosten (§ 10),
3. Betriebskosten (§ 11),
4. Instandhaltungskosten (§ 12),
5. Mietausfallwagnis (§ 13).

§ 9

Abschreibung

(1) Die Abschreibung wird von dem nach Maßgabe des Erhaltungsgrads (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) angesetzten früheren Gebäudewert (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 für das Grundstück aufgewendeten Baukosten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 der Berechnungsverordnung, namentlich der beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeten Baukosten, berechnet; Baukostenzuschüsse sind von den Baukosten abzuziehen. Die Abschreibung beträgt jährlich 1 vom Hundert, sofern nicht besondere Umstände unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsdauer eine Überschreitung rechtfertigen.

(2) Bei Erbbaurechten treten an die Stelle der Baukosten die Gesamtherstellungskosten.

§ 10

Verwaltungskosten

(1) Für die Berücksichtigung von Verwaltungskosten gelten § 20 der Berechnungsverordnung und die ergänzenden Vorschriften der Absätze 2 und 3. § 20 der Berechnungsverordnung und die ergänzenden Vorschriften werden auch auf Hauptmietverhältnisse angewendet, die sich auf anderen Wohnraum als auf neugeschaffenen Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 der Berechnungsverordnung oder auf andere als Wohnzwecken dienende Grundstücksteile beziehen.

(2) Für Hauptmietverhältnisse, die sich ausschließlich auf Garagen, Unterstellräume und dergleichen beziehen, gilt ein Regelsatz von 10 Deutsche Mark.

(3) Für die eigene Wohnung werden Verwaltungskosten wie für ein Hauptmietverhältnis angesetzt. Für die eigene Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus gilt ein Satz von 25 Deutsche Mark. Für andere als zu Wohnzwecken eigengenutzte

Grundstücke oder Grundstücksteile werden Verwaltungskosten nicht anerkannt.

§ 11

Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten sind Kosten nur insoweit anzuerkennen, wie sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind. Betriebskosten sind insbesondere:

1. laufende Leistungen für Grundsteuer und andere öffentliche Lasten mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Wasserversorgung,
3. Kosten der Warmwasserversorgung,
4. Kosten des Betriebs der Heizung,
5. Kosten des Betriebs der Fahrstuhlanlage,
6. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
7. Kosten der Entwässerung,
8. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
9. Kosten der Gartenpflege,
10. Kosten der Beleuchtung,
11. Kosten der Schornsteinreinigung,
12. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
13. Kosten für den Hauswart.

(2) Aufwendungen für eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile sind insoweit nicht Betriebskosten, wie sie im Falle der Vermietung üblicherweise vom Mieter getragen würden.

§ 12

Instandhaltungskosten

(1) Instandhaltungskosten sind Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Als Instandhaltungskosten sind anzusetzen:

1. bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist,
 - 2,25 Deutsche Mark je qm Wohnfläche,
2. bei anderem Wohnraum
 - 29 vom Hundert der Grundstückserträge (§ 5),
3. bei sonstigen, insbesondere gewerblich genutzten Räumen
 - 10 vom Hundert der Grundstückserträge (§ 5).

Trägt der Mieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, so ermäßigen sich die Instandhaltungskosten in Fällen der Nummer 1 auf 1,85 Deutsche Mark je qm Wohnfläche und in Fällen der Nummer 2 auf 25 vom Hundert der Grundstückserträge.

§ 13

Mietausfallwagnis

Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Räumen entsteht. Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Auf-

hebung eines Mietverhältnisses oder Räumung wegen Mietrückstandes werden hiermit abgegolten. Das Mietausfallwagnis kann in der Regel mit einem Satz von 2 vom Hundert der auf Räume entfallenden Grundstücks-Jahreserträge angesetzt werden. Ist in anderer Weise die Deckung von Mietausfällen gewährleistet, so darf ein Mietausfallwagnis nicht angesetzt werden.

§ 14

Höchstmaß der Herabsetzung

Die Abgabeschulden sind auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung (§§ 3 bis 13) höchstens so weit herabzusetzen, daß

1. der Betrag der Herabsetzung dem Gesamtbetrag derjenigen Fremdmittel und Eigenleistungen gleichkommt, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben, oder daß
2. sich die nach § 106 des Gesetzes zu erbringenden Abgabeleistungen um den Gesamtbetrag der nachstehend genannten Leistungen mindern:
 - a) Kapitalkosten für die in Nummer 1 bezeichneten Fremdmittel und Eigenleistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 6 und 7 sowie
 - b) Tilgungsleistungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Fremdmittel, soweit sie nicht bereits gemäß Buchstabe a unter den Kapitalkosten berücksichtigt werden; die Tilgungsleistungen sind unter Anwendung des anfänglichen, jedoch keines höheren als des nach der Art des Kredits angemessenen Tilgungssatzes auf die Kapitalschuld im Zeitpunkt ihrer Entstehung und in den in Betracht kommenden Fällen gemäß dem Grundsatz in § 4 Abs. 2 Nr. 2 zu ermitteln.

Anzuwenden ist die für den Abgabeschuldner günstigere Berechnungsart.

II. Übergangsvorschriften und Sondervorschriften für Grundstücke in Berlin (West)

§ 15

Herabsetzungsstichtag vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) In den Fällen, in denen der Herabsetzungsstichtag (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes) auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Gesetzes fällt, wird § 14

(2) In den Fällen, in denen eine Herabsetzung nach § 104 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes unzulässig wäre, mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen und eine dem § 3 d des Hypothekensicherungsgesetzes entsprechende Zusicherung gegeben worden ist, sind die Abgabeschulden auf Antrag so weit herabzusetzen, daß sich die nach § 106 des Gesetzes zu erbringenden Abgabeleistungen um den kleineren der beiden folgenden Beträge mindern:

1. Gesamtbetrag der nachstehend genannten Leistungen:

- a) Kapitalkosten für diejenigen Fremdmittel, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und des § 6 und
- b) Tilgungsleistungen für die in Buchstabe a bezeichneten Fremdmittel unter entsprechender Anwendung des § 14 Nr. 2 Buchstabe b;

2. die vom Eigentümer nachzuweisende, durch den Wiederaufbau (die Wiederherstellung) verursachte Verschlechterung des Betriebsergebnisses in den ersten beiden Kalenderjahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet worden ist.

Wird das Grundstück im Rahmen einer Tätigkeit genutzt, die nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet ist, so bestimmt sich der Umfang der Herabsetzung allein nach Nummer 1.

§ 16

Sondervorschriften für Grundstücke in Berlin (West)

Bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 15 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
2. in § 7 Abs. 2 Nr. 4 an die Stelle der Worte „nach § 100 Abs. 2 oder § 103 Abs. 2“ die Worte „nach § 100 Abs. 2 in der Fassung des § 144 oder nach § 103 Abs. 2 in der Fassung des § 146“ und
3. in § 14 Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 106“ die Worte „§ 147“

treten.

III. Schlußvorschriften

§ 17

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer